

WICHTIGE HINWEISE

ZUR BEANTRAGUNG VON SOZIALHILFE/ PFLEGEWOHNGELD BEI HEIMAUFENTHALT

1. Voraussetzung für eine Heimaufnahme

Die Gewährung von Sozialhilfe für die Pflege in einer vollstationären Einrichtung kommt nur dann in Betracht, wenn die Pflege im eigenen Wohnbereich durch Angehörige oder häusliche Pflegedienste oder den Besuch einer Tagespflegestelle nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Der Einstufungsbescheid der Pflegekasse für die vollstationäre Pflege ist dem Fachbereich Soziales vorzulegen.

Für Personen, die nicht in der Pflegeversicherung versichert sind, trifft die Stadt Herne als Sozialhilfeträger eigene Feststellungen über die Notwendigkeit der stationären Pflege und die Einstufung in einen Pflegegrad.

2. Anträge

Sobald ein Heimaufenthalt beabsichtigt ist und Sie Hilfe vom Fachbereich Soziales erwarten, sollten Sie unverzüglich einen Antrag stellen. Einkommen und Vermögen sind zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Ausgaben können nur dann anerkannt werden, wenn sie sozialhilferechtlich notwendig sind. Dies gilt umso mehr für Aufwendungen, die Sie nach der Heimaufnahme tätigen wollen. Sie dürfen dann Kosten nach Art und Höhe nicht mehr verursachen, die keinen sozialhilferechtlichen Bedarf darstellen. Der Sozialhilfeträger berücksichtigt insbesondere keine Verbindlichkeiten, sodass Ihnen diese Mittel letztlich fehlen würden. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, sollten Sie sich mit dem Fachbereich Soziales in Verbindung setzen, bevor Sie Verfügungen über Ihr Einkommen und Vermögen treffen.

3. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Wer Sozialleistungen beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers, Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Erstes Sozialgesetzbuch - SGB I -).

Das bedeutet, dass Sie konkrete und vollständige Angaben zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen machen müssen. Ihre Angaben müssen Sie durch die Vorlage von Belegen glaubhaft machen.

4. Wohnungsmiete

Lebten Sie bisher allein in Ihrer Wohnung und stehen die Heimunterbringung und deren Notwendigkeit fest, sollte der Mietvertrag für die alte Wohnung umgehend gekündigt werden. Unter Hinweis auf einen notwendigen Heimaufenthalt sollte mit dem Vermieter eine Lösung zur Verkürzung der Kündigungsfrist gefunden werden. Zudem können Sie ggf. einen Nachmieter vorschlagen.

Für den Aufnahmemonat kann die Miete für die bisherige Wohnung bei der Berechnung Ihres Sozialhilfebedarfs berücksichtigt werden, sofern sie noch nicht gezahlt worden ist. Wenn die Heimaufnahme erst nach dem 20. eines Monats erfolgt, kann die Miete auch noch für den Monat nach der Heimaufnahme berücksichtigt werden.

5. Wohnungsauflosungskosten

Kosten der Wohnungsauflösung können in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Sofern die Wohnungsauflösung nicht durch Hilfe aus dem Kreis der Familie oder im

Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe möglich ist und deshalb die Dienste eines gewerblichen Anbieters in Anspruch genommen werden müssen, ist vorab unter Vorlage von drei Kostenvoranschlägen die Zustimmung des Fachbereichs Soziales einzuholen.

6. Einkommen

Einkommen muss stets vollständig angegeben werden. Dies gilt auch für Einkünfte, die ggf. sozialhilferechtlich nicht angerechnet werden. Ihre Angaben müssen auch Einkünfte umfassen, die Sie erst beantragt haben, aber noch nicht erhalten oder solche, die nicht monatlich an Sie gezahlt werden.

Es gibt absetzbare Aufwendungen, die das anrechnungsfähige Einkommen mindern. Ihre Ausgaben sollten Sie deshalb ebenfalls angeben und durch Vorlage von Unterlagen belegen.

Verbleibt ein Partner im Haushalt, ist aus dem monatlichen Gesamteinkommen beider Partner ggf. ein Kostenbeitrag zu leisten.

Bitte beachten Sie, dass das Einkommen grundsätzlich in dem Monat berücksichtigt wird, in dem es zufließt. Dies gilt z. B. auch für Renten, die zwar für den Folgemonat erbracht werden, aber bereits am Monatsende dem Konto zufließen!

Nicht verbrauchte Mittel sind ab dem ersten Tag des Folgemonats dem Vermögen zuzuordnen.

Es empfiehlt sich daher, Einkommen noch im Monat des Zuflusses zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

7. Vermögen

Antragsteller sind verpflichtet - bis auf den Vermögensfreibetrag von derzeit 5.000,00 € für Alleinstehende bzw. 10.000,00 € für Ehepaare, eingetragenen Lebenspartnerschaften, eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften, ihr gesamtes Vermögen zur Deckung der Heimpflegekosten einzusetzen. Das bedeutet, dass Sie Ihre und die Vermögensverhältnisse Ihres Partners vollständig darzulegen und zu belegen haben.

Solange für den Bedarf (Heimpflegekosten) ein Vermögenseinsatz nicht erfolgt, steht vorhandenes verwertbares Vermögen über dem Freibetrag nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts jeden Monat dem Hilfeanspruch entgegen, soweit es tatsächlich nicht verbraucht wurde.

Zum Vermögen gehören Geld- und Geldeswerte, sonstige Sachen, Forderungen bzw. Ansprüche gegen Dritte und sonstige vermögenswerte Rechte. Dazu zählen u. a.: Bargeld, Sparguthaben aller Art, Wertpapiere, Anlagen in Fonds, Lebens- und Sterbeversicherungen mit ihren Rückkaufswerten, Hauseigentum, sonstiger Grundbesitz, Wohnrecht, Schenkungen der letzten 10 Jahre, PKW, Erbschaft, Bestattungsvorsorgevertrag.

Vermögen aus einem bereits vor dem Zeitraum, für den Leistungen begehrt werden, abgeschlossenen und an den Vertragspartner gezahlten Bestattungsvorsorgevertrag ist grundsätzlich in Höhe angemessener Kosten bis zu 6.000,00 € (soweit Sterbegeldversicherungen, vertragliche Verpflichtungen Dritter o. ä. nicht bereits Bestattungskosten absichern) geschützt. Selbiges gilt für einen abgeschlossenen und an den Vertragspartner gezahlten Dauergrabpflegevertrag mit einem jährlichen Betrag bis zu 180,00 €

für die Dauer der Mindestruhezeit nach der maßgeblichen Friedhofsordnung. Bei Verträgen, die diese Kriterien nicht erfüllen, wird der Sozialhilfeträger im Einzelfall prüfen, ob Vermögen in unangemessener Höhe zur Bestattungsvorsorge/ Grabpflege verwendet wurde und zu den Kosten des Heimaufenthaltes einzusetzen ist.

Die Schonbeträge gelten ebenso für eine oder mehrere Versicherungen, soweit sie ausschließlich auf den Sterbefall abgeschlossen wurden, dem Zweck der Bestattungsvorsorge dienen (Verwertungsausschluss) und soweit die Gesamthöhe des Schonbetrages zusammen mit ggf. abgeschlossenen Bestattungsvorsorgeverträgen nicht überschritten wird.

Soweit ein Sozialhilfeanspruch wegen (noch) vorhandenem einzusetzendem Vermögen ausgeschlossen ist und Sie die Heimpflegekosten zunächst aus eigenem Einkommen und Vermögen zu tragen haben, ist bei erneuter Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt zum Nachweis Ihrer Hilfebedürftigkeit eine lückenlose Dokumentation des Verbrauchs Ihres Vermögens erforderlich.

8. Rechtsmissbräuchlichkeit

Sie können sich die Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfeleistungen nicht dadurch verschaffen, dass Sie Ihr Vermögen nach der Antragstellung und/oder nach der Heimaufnahme unangemessen verbrauchen. In diesem Umfang wären Sie ggf. zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet.

9. Kostenersatz durch Erben (bei Sozialhilfebezug)

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ist grundsätzlich zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe - außer für die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches - verpflichtet, die innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vor dem Erbfall aufgewendet wurden. Ein zu Lebzeiten des Leistungsberechtigten geschütztes Vermögen (z. B. eine vom Ehepartner bewohnte Immobilie) verliert grundsätzlich diesen Status beim Tode des Leistungsberechtigten.

10. Pflegegeld

Soweit Ihr Vermögen die genannten Vermögensfreigrenzen überschreitet, jedoch eine Grenze von 10.000,00 € (bei Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften, eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften 15.000,00 €) nicht erreicht und Sie pflegeversichert sind und mindestens Pflegegrad 2 erreichen, käme ggf. die Gewährung von Pflegegeld in Betracht. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei auch um eine antragsabhängige Leistung handelt, die auch für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten rückwirkend beantragt werden kann.

Im Übrigen gelten auch die Ausführungen unter den Pkt. 6 und 7 entsprechend

11. Bearbeitungsdauer

Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages und dessen Entscheidung sind vollständige Angaben und Nachweise.

12. Änderungen

Bereits während des Verfahrens eintretende Änderungen in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind dem Fachbereich Soziales unverzüglich mitzuteilen, damit diese bei der Bearbeitung Ihres Antrages berücksichtigt werden können.

13. Haben Sie weitere Fragen?

Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Sachbearbeiter(innen) des Fachbereichs Soziales zur Verfügung.

Beachten Sie bitte unsere Öffnungszeiten:

Montag 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Vermeiden Sie bitte möglichst Telefonate während der Öffnungszeiten, weil wir Besucher nicht lange warten lassen möchten.

Da wir die Bearbeitung von Neuanträgen auf Sozialhilfe und Pflegegeld ausgliedert haben, erfolgt eine Antragsaufnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.

Soweit Sie keinen Termin vereinbart haben, müssen Sie mit längeren Wartezeiten rechnen.

14. Anschrift

Fachbereich Soziales
Sozialhilfe innerhalb von Einrichtungen
Wanner Einkaufszentrum (WEZ)
Hauptstr. 241
44649 Herne